

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-BWU03-I-16.5.138**

Gegenstand: Textile Gewebe aus „Trevira CS“
als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102 - B1)

Antragsteller: Trevira GmbH
Philipp-Reis-Straße 2
65795 Hattersheim

Ausstellungsdatum: 01. August 2007

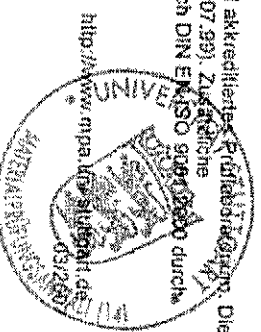
Geltungsdauer bis: 31. August 2012

Aufgrund dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

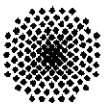
Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 0 Anlagen.
Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.5.138 vom 20. Sept. 2002. Für den Gegenstand ist erstmals am 22. Oktober 1979 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

Nach DIN EN ISO/IEC 17025 durch die DAP Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen GmbH akkreditiertes Prüfverfahren. Die Akkreditierung gilt für die in den Urkunden aufgeführten Prüfverfahren (DAR-Reg.-Nr.: DAP-PL-2907.99). Zusätzliche TÜV vom DIBt anerkannte PÜZ-Stelle, bei EU notifizierte Stelle 0672 und 1090.

MPA • Universität Stuttgart • Pfaffenwaldring 4 • 70569 Stuttgart

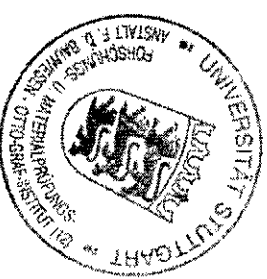


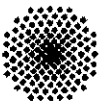
<http://www.mpa.uni-stuttgart.de>



1. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreter des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugswweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Otto-Graf-Instituts. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Otto-Graf-Institut nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.





II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Textile Gewebe aus „Trevira CS“ als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1. Die textilen Gewebe dürfen für Lamellen, Faltalousien, Rollos und Vorhänge verwendet werden, die als Sonnenschutzvorrichtungen und als Bühnenvorhang fest installiert sein müssen.

Die textilen Gewebe sind nur schwerentflammbar, wenn sie zu gleichen und anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von mehr als 40 mm aufweisen.

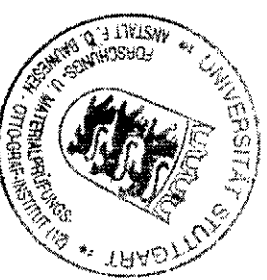
Die textilen Gewebe dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

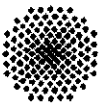
1.2.2. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2002/1, Ziffer 2.10.2 zu erfüllen sind.

1.2.3. Der Antragsteller erklärt, dass das Bauprodukt weder der Gefahrstoffverordnung noch der FCKW-Halon-Verbotsordnung und auch nicht der Chemikalienverbotsverordnung unterliegt bzw. dass er Auflagen aus den genannten Verordnungen (insbesondere die Kennzeichnungspflicht) einhält.

Der Antragsteller erklärt, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Baustoffs im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.





2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die textilen Gewebe müssen aus Polyethylenterephthalat „Trevira CS“ mit eingearbeiteter Brandschutzrüstung bestehen.

Das Flächengewicht der Gewebe muss 20 g/m² bis 700 g/m² betragen.

2.1.2 Das Bauprodukt muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.

2.1.3 Die Zusammensetzung muss den beim Otto-Graf-Institut hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnittes II 2.1 einzuhalten.

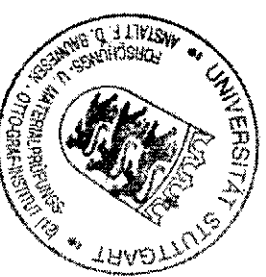
2.2.2 Kennzeichnung

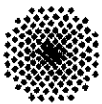
Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers
- Zeugnisnummer: P-BWU03-I-16.5.138
- Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)
- Nur schwerentflammbar bei Abstand >40 mm zu anderen flächigen Baustoffen





2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle¹⁾ einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

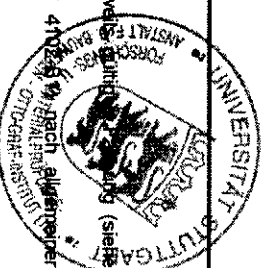
Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

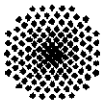
Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1) Hierbei sind die allgemeinen Bestimmungen zur Bauregelliste A, Abschnitt 1, 4, Absatz, in der jeweils die entsprechende Regelung (siehe Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik) zu beachten.

2) „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-2) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (Mitteilungen DIBT 2/1997).





3. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund der §§ 17 ff der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO BW) in der Fassung vom 08.08.1995 (GVBl S. 617) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2002/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Otto-Graf-Institut, Universität Stuttgart, Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen (FMPA), Pfaffenwalding 4, 70569 Stuttgart zu erheben. Wir weisen darauf hin, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

5. Bestimmungen für die Ausführung

5.1 Bei Verwendung der textilen Gewebe für Lamellen, Faltdalousien, Rollos und Vorhänge als fest installierte Sonnenschutzvorrichtungen ist die Norm DIN 4108 ³⁾ zu beachten

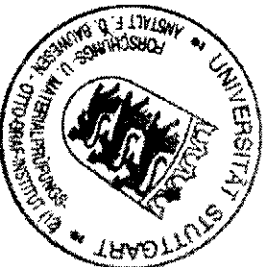
5.2 Die textilen Gewebe sind nur schwerentflammbar, wenn sie zu gleichen und anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von >40 mm aufweisen.

5.3 Die textilen Gewebe dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Abteilung I - Baustoffe
Referat 16 - Brandverhalten

Der Sachbearbeiter

Dipl.-Ing. (FH) Müller



Der Leiter der Prüfstelle

Dr. Jahnke, techn. Oberrat

³⁾ DIN 4108-2: Wärmeschutz im Hochbau (in der jeweils gültigen Fassung)